

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der
Krankenhäuser:

Korrektur des Anhangs 3 (Qualitätsindikatoren und
Kennzahlen) zur Anlage für das Berichtsjahr 2020

Vom 6. Oktober 2021

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung	3
4. Verfahrensablauf.....	3
5. Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit G-BA-Beschluss vom 17. Dezember 2020 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) wurde eine Neustrukturierung der Qb-R vorgenommen und eine Anlage „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2020“ in die Regelungen aufgenommen. Mit Beschluss vom 15. April 2021 wurde eine Übergangsregelung in § 16 der Qb-R und ein Anhang 1 zur Anlage „Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2020“ ergänzt. Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 wurden Korrekturen am Regelungsrumpf und der Anlage für das Berichtsjahr 2020 vorgenommen und ein Anhang 4 zur Anlage „Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2020“ ergänzt. Mit Beschluss vom 16. September 2021 sind Anpassungen am Anhang 1 zur Anlage „Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2020“ erfolgt und der Anhang 3 zur Anlage „Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2020“ wurde in die Qb-R aufgenommen. Die mit den vorstehenden Beschlüssen vorgenommenen Änderungen werden in den jeweiligen Tragenden Gründen erläutert.

Im Nachgang zur Beschlussfassung zum Anhang 3 zur Anlage „Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2020“ der Qb-R hat das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) am 21. September 2021 in einem **Erratum „Öffentliche Berichterstattung von Ergebnissen der externen stationären Qualitätssicherung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser. Empfehlungen des IQTIG zum Erfassungsjahr 2020“** darauf hingewiesen, dass in Bezug auf das QS-Verfahren „Herzunterstützungssysteme/Kunstherzen (TX-MKU)“ Korrekturen erforderlich seien. Hintergrund sei, dass in den endgültigen Rechenregeln zum Erfassungsjahr 2020 Anpassungen vorgenommen worden seien, die nicht berücksichtigt worden seien. Daher seien die folgenden Änderungen erforderlich, die den Bericht „Öffentliche Berichterstattung von Ergebnissen der externen stationären Qualitätssicherung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser. Empfehlungen des IQTIG zum Erfassungsjahr 2020“, den Anhang des Berichts „Öffentliche Berichterstattung von Ergebnissen der externen stationären Qualitätssicherung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser. Anhang: Übersicht über die Empfehlungen des IQTIG zum Erfassungsjahr 2020“ und den Anhang 3 zur Anlage „Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2020“ der Qb-R betreffen:

Bezeichnung des QS-Ergebnisses	Art des Wertes - falsch	Art des Wertes - Korrektur	ID - falsch	ID - Korrektur
Neurologische Komplikationen bei Implantation eines BiVAD	EKez	TKez	252000_52385	52386
Neurologische Komplikationen bei Implantation eines TAH	EKez	TKez	252001_52385	52387
Sepsis bei Implantation eines BiVAD	EKez	TKez	252002_52388	52389
Sepsis bei Implantation eines TAH	EKez	TKez	252003_52388	52390
Fehlfunktion des Systems bei Implantation eines BiVAD	EKez	TKez	252004_52391	52392
Fehlfunktion des Systems bei Implantation eines TAH	EKez	TKez	252005_52391	52393

Die Korrekturen seien bei der Berechnung der QS-Ergebnisse bereits berücksichtigt worden, so dass dadurch eine Klarstellung erreicht würde.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 22. September 2021 begann die Arbeitsgruppe Qualitätsbericht mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusentwurfes. In einer Sitzung und anschließender schriftlicher Abstimmung wurde der Beschlusentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den G-BA in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 6. Oktober 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag